

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/61

612 Ohme KeSB (DE-StEA)

Freigabedatum

24.03.2011

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

In **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes 64509/02
Arbeitstitel: Gewerbegebiet Hugo-Junkers-Straße in Köln-Longerich

Begründung für die Dringlichkeit:

Die Beschlussfassung über die Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes wurde durch den Stadtentwicklungsausschuss in seinen Sitzungen am 09.12.2010 und 27.01.2011 jeweils zurückgestellt. Anlass für den zusätzlichen Beratungsbedarf war die im Plangebiet vorgesehene Erweiterung eines Entsorgungsbetriebes. Am 22.02.2011 wurde die Beschlussfassung im Stadtentwicklungsausschuss erneut zurückgestellt. Bei der Beratung hatte sich jedoch gezeigt, dass der geplanten Betriebserweiterung zugestimmt werden kann, sofern sie auf den südlichen Teil des Plangebietes beschränkt bleibt. Die Verwaltung hat die Planung daher in diesem Punkt geändert und eine neue Beschlussvorlage erstellt. Um den Fortgang des Planverfahrens und die Genehmigung des Vorhabens nicht weiter zu verzögern, soll die Offenlage des Planentwurfes nun im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung beschlossen werden.

Zur Entscheidung

im Hauptausschuss
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Oberbürgermeister
und ein Ratsmitglied gemäß
§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Bezirksbürgermeister
und ein Mitglied der
Bezirksvertretung gemäß § 36
Abs. 5 Satz 2 GO Nordrhein-Westfalen

durch den Oberbürgermeister und den
Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied
des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz
1 GO NW und Genehmigung durch den
Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertre-
tung

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung beschließen wir:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den Bebauungsplan-Entwurf 64509/02 für das Gebiet des ehemaligen Verschiebebahnhofs Köln-Nippes zwischen der Hugo-Junkers-Straße und der DB-Strecke Köln - Neuss sowie nördlich der Bahnunterführung Longericher Straße in einer Tiefe von rund 510 m in Köln-Longerich —Arbeitstitel: Gewerbegebiet Hugo-Junkers-Straße in Köln-Longerich— nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit der als Anlage beigefügten Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

23.03.2011

gez. Roters

gez. Klipper

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des

Hauptausschusses

Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes

Die Bezirksvertretung genehmigt
gemäß § 36 Abs.5 Satz 2 i.V.m
§ 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW
vorstehende Dringlichkeitsent-
scheidung des Bezirksbürgermeisters
und eines Mitglieds der BV

Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung
nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	€	%		€	€	€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)			

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Ziel der Planung ist die Ansiedlung von Gewerbebetrieben auf dem Gelände des ehemaligen Verschiebebahnhofes Nippes. Hierzu hat der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 15.06.2009 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Am 18.01.2010 hat die Bezirksvertretung Nippes die Ausweisung eines Industriegebietes abgelehnt; diesem Beschluss ist der Stadtentwicklungsausschuss am 18.03.2010 gefolgt. Demgemäß enthält der vorliegende Planentwurf die Festsetzung eines Gewerbegebietes.

Anlass der Planung ist auch die Erweiterung eines Entsorgungsbetriebes, der außerhalb des eigentlichen Plangebietes an der Hugo-Junkers-Straße liegt und aufgrund seines typischen Emissionsverhaltens grundsätzlich der Ausweisung eines Industriegebietes bedarf. Der Betriebsinhaber und Grundstückseigentümer muss daher im späteren Genehmigungsverfahren durch aufwendige und individuelle Schutzmaßnahmen - wie etwa die vollständige Einhausung der Anlagen zur Behandlung und Lagerung der Abfallprodukte - seine atypische Betriebsart nachweisen. Zur Erweiterung und Standortsicherung des Betriebes enthält der Bebauungsplan daher eine diesbezügliche Ausnahmeregelung.

Die Ausnahmeregelung gilt jedoch nur für den südlichen Teil des Plangebietes, da dieser im Vergleich mit dem nördlichen Teil den größeren Abstand zu der benachbarten Wohnsiedlung im Nordosten besitzt.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlagen 1 - 3

1. Übersichtskarte
2. Planentwurf
3. Planbegründung